OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602359/11/FP

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von L.K., geb. x, X, T., vertreten durch L. Rechtsanwälte in T., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Jänner 2018, GZ: VerkR96-16714-2017, wegen einer Übertretung der StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Kostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 12. Jänner 2018 verhängte die belangte Behörde gegenüber dem Bf eine Geldstrafe von 1.800 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) und trug dem Bf die Zahlung von 180 Euro an Kosten des Strafverfahrens auf. Die belangte Behörde warf dem Bf in ihrem Straferkenntnis vor, am 30. April 2017 um etwa 20:40 Uhr an einem im Straferkenntnis näher bezeichneten Ort in T. ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,87 mg/l) gelenkt zu haben.
Die belangte Behörde stützte ihr Straferkenntnis im Wesentlichen auf die Angaben des Bf, der von den meldungslegenden Beamten unmittelbar nach dem Unfall befragt worden ist und dort angegeben haben soll, mit dem Fahrrad gestürzt zu sein.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der nunmehr anwaltlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 20. Februar 2018 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, aufgrund einer Amnesie nichts mehr zum Unfallhergang angeben zu können, jedoch der Ansicht zu sein, nicht mit dem Fahrrad gefahren, sondern als Fußgänger gestürzt zu sein. Der Bf wandte sich gegen die Beweiswürdigung der belangten Behörde und brachte im Ergebnis vor, dass diese ihre Entscheidung unzulässig nur auf die Wiedergabe seiner Angaben nach dem Unfall stütze. Hier ortete der Bf Zweifel.
Das Verfahren sei nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ einzustellen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. Februar 2018 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Verwaltungsgericht erhob Beweis durch Einsichtnahme in den Akt und führte am 15. Jänner 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch an welcher die Parteien, die meldungslegenden Polizeibeamten als Zeugen sowie der vom Gericht bestellte medizinische Amtssachverständige (Fachgebiet Unfallchirurgie), der bereits zuvor ein schriftliches Gutachten abgegeben hatte, teilnahmen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf besuchte am 30. April 2017 das Lokal „D.C.“ in T., X. Er konsumierte dort Alkohol. Danach besuchte er das Lokal „B.“, Y, T. Auch dort konsumierte er weitere alkoholische Getränke. Danach machte sich der Bf über die untere D-straße auf den Heimweg in die A-straße. Der Bf hatte sein Fahrrad bei sich. Er kam etwa auf Höhe D-straße x zu Sturz und zog sich eine Kopfverletzung zu, aufgrund welcher

es später zu einer retrograden Amnesie kam. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf sein Fahrrad auf dem Heimweg gelenkt hat. Die Bezirksleitzentrale beorderte die Streife „T. Sektor 1“, besetzt mit den Polizeibeamten RI D.T. und GI P.W. zu einem „Fahrradsturz“ bzw. einem „gestürzten Fahrradfahrer“. Als diese am Unfallort eintrafen, wurde der Bf bereits von der Rettung versorgt. RI T. befragte den Bf zum Unfallhergang. Vom Bf gab es „keine klaren Antworten“. Er wirkte „träge“. Seine Sprache war lallend. Er wies eine Bindehautrötung und deutlichen Alkoholgeruch auf. Der Zeuge RI T. verstand den Bf so, dass er bei der Heimfahrt aus unbekannter Ursache mit dem Fahrrad gestürzt sei. Er hielt dies mit den Worten: „K. gab sinngemäß an, er sei bei der Heimfahrt mit dem Fahrrad aus unbekannter Ursache gestürzt“ in der Anzeige fest. Mit dem Bf wurde noch ein Alkovortest durchgeführt, welcher einen Alkoholgehalt in der Atemluft von 0,92 mg/l ergab. Der später im Krankenhaus durchgeführte Alkomat-Test ergab ein verwertbares Ergebnis von 0,87 mg/l. Die belangte Behörde vernahm RI T. am 31. August 2017 und hielt Folgendes fest: „Wir wurden über die BLS T. über einen Verkehrsunfall mit Eigenverletzung verständigt und sind daher zum Unfallort gefahren. Herr K. wurde bereits erstversorgt. Auf Nachfrage bei Herrn K. was los sei, hat er angegeben, dass er beim lenken seines Fahrrades gestürzt sei, aus welchem Grund wisse er aber nicht.“

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, was den Zustand des Bf betrifft insbesondere auf die Angaben des Zeugen T., der sonst kaum Erinnerung mehr an den Vorfall hatte, überdies auf die Angaben in der Anzeige.

Vorauszuschicken ist, dass kein unmittelbares Beweisergebnis dahin vorliegt, dass der Bf sein Fahrrad tatsächlich gelenkt hat. Letztere Annahme könnte einzig darauf gestützt werden, dass der Bf selbst, vor Eintreten seiner Amnesie Angaben gemacht hat, die auf ein Lenken des Fahrrads schließen lassen mögen. Zumal der Bf zum heutigen Zeitpunkt nachvollziehbar und belegt durch den Entlassungsbericht des Kepler Universitätsklinikums vom 12. Mai 2017 keine Angaben zum Unfallhergang mehr machen kann und auch sonst keine unmittelbaren Beweise (Wahrnehmungen von Unfallzeugen) zum Lenken des Fahrrades vorliegen, handelt es sich beim vorliegenden Beweismittel (Wiedergabe des vom Bf Gesagten) um Indizien (mittelbare Beweise) und zwar insbesondere auch deshalb, weil die Angaben des Bf nicht wortgenau festgehalten wurden. Das Verwaltungsgericht hat demgemäß entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. bspw. VwGH 18. Oktober 2018, Ra 2018/19/0236) ein medizinisches Gutachten aus dem Fachgebiet Unfallchirurgie eingeholt um insbesondere zu klären, ob die Verletzung des Bf nur von einem Fahrradsturz oder allenfalls auch von einem Sturz beim Gehen herrühren kann. Das Gutachten hat diesbezüglich kein klares Ergebnis erbracht, sodass mit diesem nicht der Beweis erbracht werden konnte, dass der Bf

vor seinem Sturz das Fahrrad gelenkt und nicht nur geschoben hat. In Bezug auf die Angaben des Bf vor der Polizei ergibt sich aus dem Gutachten zwar nichts, das Zweifel an der Wahrheit und Richtigkeit von Angaben des Bf gegenüber RI T. aufkommen lassen könnte, weil im Zeitpunkt der Befragung nach dem Gutachten nicht von einem Verwirrtheitszustand oder einer Störung der kognitiven Leistungsfähigkeit des Bf auszugehen war. Dies wird im Ergebnis auch dadurch gestützt, dass der Bf noch einen Alkovortest abgeben konnte. Das Gutachten erweist sich als schlüssig und nachvollziehbar. Es kann aber keine Aussagen dazu treffen, was der Bf bei seiner Befragung durch die Polizisten tatsächlich gesagt hat, wie er das Gesagte gemeint und wie seine Aussagen von RI T. interpretiert wurden. Es ist in diesem Zusammenhang vorauszuschicken, dass beide Polizeibeamten vor dem Gericht einen äußerst wahrheitsverbundenen und glaubwürdigen Eindruck machten. RI T., jener Beamte der die Amtshandlung geführt hatte und welcher noch vergleichsweise mehr Erinnerung an den Vorfall hatte, gestand unumwunden zu, dass er sich nicht mehr an den Wortlaut der Angaben des Bf erinnern konnte, sodass im Rahmen des gerichtlichen Beweisverfahrens keine Feststellungen zum Wortlaut der Angaben des Bf mehr getroffen werden können. Der Zeuge GI W. konnte keine wesentlichen Hinweise mehr geben. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass beide vernommenen Beamten aber noch angeben konnten zu einem Fahrradsturz bzw. einem gestürzten Fahrradfahrer gerufen worden zu sein und dann zu einem Unfallort gelangten, an dem ein Fahrrad sowie eine Person mit Kopfwunde erstversorgt wurde, kann kein Zweifel daran bestehen, dass beide Beamten mit gutem Grund und logisch nachvollziehbar mit der Grundannahme in die Amtshandlung gingen, dass der Bf mit dem Fahrrad gestürzt sei. Von einem logisch denkenden Menschen ist kaum Anderes zu erwarten. Angesichts dessen, dass die Angaben des Bf vom Zeugen T. aber als unklar bezeichnet wurden und vor dem Hintergrund, dass der Zeuge T. die Angaben des Bf nicht ihrem genauen Wortlaut nach festgehalten hat, sondern in zwei verschiedenen Varianten nur sinngemäß wiedergegeben hat (Anzeige: „K. gab sinngemäß an, er sei bei der Heimfahrt mit dem Fahrrad aus unbekannter Ursache gestürzt“; NS: auf Nachfrage bei Herrn K. was los sei, hat er angegeben, dass er beim Lenken seines Fahrrades gestürzt sei, aus welchem Grund wisse er aber nicht.) und der Tatsache, dass RI T. in der Verhandlung keinerlei Angaben zum Wortlaut mehr machen konnte, vermag das Verwaltungsgericht die erforderliche Feststellung, der Bf habe sein Fahrrad tatsächlich gelenkt, mit der im Verwaltungsverfahren erforderlichen Sicherheit nicht zu treffen. Zu groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Zeuge T. die Angaben des Bf aufgrund der offensichtlich erscheinenden Umstände und in Anbetracht der vom Zeugen beschriebenen Unklarheit der Aussagen des Bf missinterpretiert haben könnte. Dass es zu einer Interpretation bzw. zumindest zu einer Umformulierung kam ergibt sich schon aus der diesbezüglichen Offenlegung in der Anzeige durch Verwendung des Wortes „sinngemäß“. Auch die Aussage vor der belangten Behörde verwendet die Konjunktion „dass“ und bedient sich eines indirekten Zitats, also die Wiedergabe des vom Bf Gesagten mit eigenen Worten. Angesichts der nicht umgangssprachlichen Formulierung kann dem

nachvollziehbaren Vorbringen des Bf, er verwende nicht die Wendung „beim Lenken eines Fahrrades“ auch vor dem Hintergrund der Eindrücke in der öffentlichen mündlichen Verhandlung (der Bf bedient sich einer „normalen“ umgangssprachlichen Ausdrucksweise) nicht entgegengetreten werden. Es ist nicht anzunehmen, dass sich der beträchtlich betrunkene, verletze und lallende Bf noch besonders gewählt ausgedrückt hat. Die dem professionellen Rechtsanwender zuzuordnende Formulierung des „Lenkens“ eines Fahrzeuges wird im Allgemeinen, insbesondere bei umgangssprachlichem Sprachgebrauch kaum verwendet. Hier wird eher vom „Fahren mit dem Fahrrad“ oder dem „Fahrradfahren“ gesprochen.
Es ist im Übrigen zu bedenken, dass der Bf nur auf einem Auge sieht und deshalb glaubwürdig Gleichgewichtsstörungen angibt und eine beträchtliche Alkoholisierung von gut 1,8 Promille aufgewiesen hat. Angesichts der bereits fast vollständig zurückgelegten Strecke von mehr als 2,5 km zwischen dem Lokal B. und der Wohnung des Bf, scheint ein Schieben des Fahrrades durchaus denkbar, weil doch zu erwarten ist, dass Probleme beim Fahren mit dem Fahrrad wesentlich früher eingetreten wären. Es sind dies Indizien, die nicht von der Hand zu weisen sind und für die Darstellung des Bf sprechen.
Die sinngemäße Wiedergabe des vom Bf Gesagten ließe dabei im Übrigen auch Aussagen, wie „ich bin mit dem Rad gestürzt“, „ich bin mit dem Rad umgefallen“ zu und wäre es nachvollziehbar, dass der Zeuge daraus auf ein Lenken geschlossen hat, der Bf tatsächlich aber sein Rad geschoben hat.
Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Angaben des Zeugen T. nur dann als unmittelbare Beweismittel für die Aussage des Bf gelten könnten, wenn diese wortwörtlich festgehalten worden wäre bzw. wenn die Zeugen T. und W. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zweifelsfreie Aussagen zum Gesagten treffen hätten können. Zumal dem nicht so ist, sondern die Angaben des Bf nur sinngemäß und nicht mit seinen eigenen Worten wiedergegeben werden und daher kein zweifelsfreies Beweisergebnis vorliegt, können die Angaben nicht als ausreichend sichere Beweismittel dienen, weil sie zu viel Interpretationsspielraum zulassen.

Eine Bestrafung kann iSd § 45 Abs. 1 Z 1 VStG nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/ Weilguni, VStG § 25 Rz 10).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15. November 2000, 2000/03/0237).

Die Erfüllung des gesetzlichen Tatbilds muss dem Beschuldigten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden. Solange Restzweifel vorhanden und nicht vernachlässigbar sind, ist daher nach der Zweifelsregel vorzugehen und der Beschuldigte freizusprechen.

Zumal die nur sinngemäße und nicht gänzlich übereinstimmende Wiedergabe der Angaben des Bf keine gesicherten Rückschlüsse auf das von ihm Gesagte zulassen, die einschreitenden Beamten im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine Angaben mehr machen konnten und auch die sonstigen zur Verfügung stehenden Beweismittel, insbesondere das medizinische Gutachten keinen Aufschluss über den Unfallhergang geben können, war nach der Zweifelsregel zugunsten des Beschuldigten eine Negativfeststellung zu treffen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen

§ 5 Abs 1 StVO 1960 lautet:

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]

§ 99 Abs 1 lit a StVO 1960 lautet:

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt, [...]

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Eine Bestrafung nach § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs. 1 lit a) StVO erfordert den Nachweis des Lenkens (oder In-Betrieb-Nehmens; Ein Fahrrad wird durch Betätigen der Pedale in Betrieb genommen.) eines Fahrzeuges in durch Alkohol beeinträchtigtem Zustand.

Die Behörde ist (wie das Gericht) in Bezug auf die Verwirklichung des objektiven Tatbestands und auch die Rechtswidrigkeit beweispflichtig (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 8 mwN).

Vorliegend steht nur fest, dass der Bf, als er stürzte, sein Fahrrad bei sich hatte. Es mag wahrscheinlich oder zu vermuten sein, dass er sein Fahrrad vor dem Sturz auch gelenkt hat, dieser im Strafverfahren mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu führende Beweis konnte aber nach dem in der Beweiswürdigung Gesagten nicht erbracht werden.

Zumal dem Bf somit schon nicht nachgewiesen werden kann, dass er den objektiven Tatbestand der §§ § 5 Abs 1 iVm 99 Abs. 1 lit a) StVO erfüllt hat ist das Verwaltungsstrafverfahren mangels Tatnachweis nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ einzustellen.

Das angefochtene Straferkenntnis ist demgemäß aufzuheben.

III.3. Bei diesem Ergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge an.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Lösung des vorliegenden Falles unterlag ausschließlich Fragen der Beweiswürdigung, die nicht verallgemeinerungsfähig sind. Im Übrigen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl